

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/342

Beiträge 2016 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur IV gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung 2016

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden im Jahr 2016 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2016

Beiträge an private Haushalte	Fr. 132'975'349.98
./. Beiträge vom Bund	Fr. -27'583'921.00
./. Werkstätten, Wohnheime Behinderung (zu Lasten Kanton)	Fr. -38'000'000.00
Summe	Fr. 67'391'428.98

Die Ergänzungsleistungen zur IV 2016 betragen nach Abzug von Bundessubventionen und dem Anteil für Werkstätten und Wohnheime Behinderung 67'391'429 Franken.

Summe zu verteilen	Fr. 67'391'428.98
50 % zu Lasten des Kantons	Fr. -33'695'714.49
50 % Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. 33'695'714.49

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit 33'695'714 Franken an den Ergänzungsleistungen zur IV 2016.

2.2 Abrechnung Akonto

Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. 33'695'714.49
Abzüglich Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2016/786 vom 3.5.2016 und RRB 2016/1746 vom 24.10.2016)	Fr. -28'000'000.00
Restschuld der Einwohnergemeinden	Fr. 5'695'714.49

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Restschuld zu Lasten der Einwohnergemeinden im Betrag von 5'695'714 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur IV 2016 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von 33'695'714 Franken wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/786 vom 3. Mai 2016 und gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1746 vom 24. Oktober 2016 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von 5'695'714 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Restschuld der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2015. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Restschuld in der Jahresrechnung 2016 wieder auf das Konto Nr. 5220.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr. 2'780'317.39
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	<u>Fr. 2'915'397.10</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr. 5'695'714.49
Buchungstext: <i>EL zur IV Def 16</i>	

und danach intern umzubuchen:

<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	<u>Fr. 5'695'714.49</u>
Sachkonto Nr. 027/4632000/20354 [H]	Fr. 5'695'714.49
Buchungstext: <i>EL zur IV Def 16</i>	

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; Brugger Philipp
 Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2017/012)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
 SAP-Pooling
 Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen